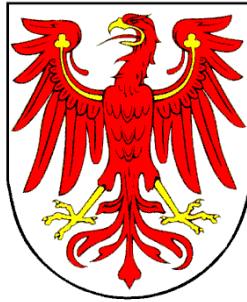


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 24/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

O.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte,  
D.

wegen Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. November  
2023 - 3 U 120/22

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 11. Oktober 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,  
Dr. Koch, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

**b e s c h l o s s e n :**

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Gerichts vom 19. Juli 2024 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 2. August 2024 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 Es bleibt dabei, dass das Beschwerdevorbringen eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör vor Gericht nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) nicht erkennen lässt.
- 4 Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV gewährt den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den für diese erheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und rechtzeitiges, möglicherweise erhebliches Vorbringen bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht dieser Pflicht nachkommt, und es von Verfassungs wegen nicht jedes vorgebrachte Argument ausdrücklich bescheiden muss, bedarf es besonderer Umstände für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV (vgl. Beschlüsse vom 9. September 2016 - VfGBbg 9/16 -, vom 10. Mai 2007 - VfGBbg 8/07 -, und vom 16. Juni 2005 - VfGBbg 2/05, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 5 Solche besonderen Umstände hat die Beschwerdeführerin auch in ihrem Schriftsatz vom 2. August 2024 nicht aufgezeigt. Vielmehr unterstreichen ihre dortigen Ausführungen, dass sich das Brandenburgische Oberlandesgericht mit ihrem wesentlichen Einwand (fehlende zivilrechtliche Auswirkungen der in § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch angeordneten Rückwirkung auf den durch Zeitablauf beendeten Pachtvertrag) befasst hat. Die Beschwerdeführerin weist selbst darauf hin, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem Urteil erkannt habe, dass die Beschlussfassung über den Bebauungsplan erst am 5. September 2019 - und damit nach dem Ende der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags am 31. Dezember 2018 - erfolgt sei. Weiter erkennt die Beschwerdeführerin an, dass sich das Berufungsgericht mit der Frage,

wie sich das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplans in Verbindung mit § 6 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) auf den Inhalt und die Laufzeit des Pachtvertrags auswirkt, in seinen Urteilsgründen auseinandergesetzt hat.

- 6 Soweit die Beschwerdeführerin rügt, dass sich die Weitergeltung des Pachtvertrags mit der Rückwirkung des Bebauungsplans nicht begründen lasse und die gerichtliche Argumentation insoweit zu kurz greife, richtet sich ihre Kritik nicht gegen die fehlende Berücksichtigung ihres Vorbringens, sondern gegen dessen rechtliche Würdigung durch das Gericht. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin laufen im Kern darauf hinaus, dass das Oberlandesgericht ihre Einwände zwar zur Kenntnis genommen, diese aber - aus ihrer Sicht - nicht stichhaltig beschieden habe. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör schützt die Verfahrensbeteiligten jedoch nicht davor, dass das Gericht ihre Rechtsauffassungen und rechtlichen Beurteilungen nicht teilt und zu einer abweichenden (womöglich auch unzutreffenden) Rechtsauffassung gelangt (vgl. Beschlüsse vom 9. September 2016 - VfGBbg 9/16 -, vom 22. Mai 2015 - VfGBbg 17/15 -, vom 20. Februar 2015 - VfGBbg 44/14 - und vom 15. Mai 2014 - VfGBbg 49/13, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 7 Einen Gehörsverstoß legt die Beschwerdeführerin auch nicht dar, soweit sie geltend macht, dass das Oberlandesgericht seine fehlenden Zweifel an der Verfassungsgemäßheit von § 6 BKleingG nicht ausreichend begründet habe. Die Beschwerdeführerin räumt selbst ein, dass das Oberlandesgericht ihre verfassungsrechtlichen Bedenken aufgegriffen habe. Soweit sie meint, dass das Oberlandesgericht bei der Prüfung, ob § 6 BKleingG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, nicht auf den Bebauungsplan hätte abstellen dürfen, stellt sie erneut ihre eigene Rechtsauffassung an die Stelle derjenigen des Oberlandesgerichts. Einwände gegen die materiell-rechtliche Wertung eines Gerichts können eine Gehörsverletzung jedoch nicht begründen.

Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Dr. Koch

Richter

Sokoll

Dr. Strauß